

Mit Bekanntmachung im Bundesanzeiger vom 06.08.2013 stellt das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie eine Richtlinie für die Förderung von Energiemanagementsystemen (EnMS) vor, die das Einführen von EnMS fördert. Sie kann unter

<http://www.bafa.de/bafa/de/energie/energiemanagementsysteme/index.html>

eingesehen werden. Förderberechtigt sind nach der Richtlinie vier verschiedene Möglichkeiten:

1. Die **Erstzertifizierung eines EnMS nach ISO 50001**. Die Zuwendung für die Zertifizierung nach ISO 50001 kann maximal 80 % der Kosten mit einer **Obergrenze von 8.000 Euro** betragen. Der Nachweis über die „Zertifizierung nach ISO 50001“ muss durch einen bei der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) zugelassenen Zertifizierer (z. B. GZQ) durchgeführt werden.
2. Die **Erstzertifizierung eines Energiecontrollings nach Anhang der Richtlinie (ähnlich alternatives System gem. SpaEfV)**. Die Konformität des vom Antragsteller etablierten Energiecontrollings mit den Anforderungen an ein förderfähiges Energiecontrolling ist durch einen bei der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) zugelassenen Zertifizierer (z. B. GZQ) oder Gutachter, die bei der Deutschen Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter (DAU) für EMAS zu bestätigen. Diese müssen überprüfen, ob und inwieweit die Potenziale der Verminderung des Energieverbrauchs sachgerecht erhoben und bewertet worden sind. Wurden die wesentlichen rentablen Energieeinsparpotenziale nicht aufgedeckt oder bewertet, so kann keine Bestätigung von Seiten der Zertifizierer erteilt werden. Die Zertifizierung kann für den gleichen Zertifizierungsgegenstand nur einmal gefördert werden. Die Zuwendungen für ein Energiecontrolling belaufen sich auf maximal 80 % der Ausgaben mit einer **Obergrenze von 1.500 Euro**. Unternehmen, die einen Antrag zur Zertifizierung des Energiecontrollings stellen, dürfen einen Jahresenergieverbrauch von 200.000 Euro nicht überschreiten.
3. Der **Erwerb von Mess-, Zähler- und Sensoriktechnologie für Energiemanagementsysteme**. Förderfähig ist stationäre Messtechnik, mittels welcher mindestens eine der folgenden Messgrößen erhoben werden kann: Strom, Spannung, elektrische Leistung, Temperatur, Wärme- und/oder Kältemenge, Volumenstrom (flüssig, gasförmig), Beleuchtungsstärke und Druckluftmenge. Die Messtechnik muss in unmittelbarem Bezug zum Energiemanagementsystem stehen, um diesem die notwendigen Daten zu liefern. Ein unmittelbarer Bezug zum Energiemanagementsystem liegt dann vor, wenn die Messtechnik in Verbindung mit einer Energiemanagement-Software steht, welche die Förderkriterien für Energiemanagement-Software nach der Richtlinie erfüllt. Die Zuwendungen für den Erwerb von Messtechnik für ein EnMS kann mit maximal 20% und **bis zu 8.000 Euro** gefördert werden.
4. Der **Erwerb von Software für Energiemanagementsysteme**. Energiemanagement-Software ist eine elektronische Datenverarbeitungstechnologie, die auf Grundlage der geltenden DIN EN ISO 50001 messtechnische Daten für die energetische Bewertung und energetische Ausgangsbasis der Organisation auswertet. Die Energiemanagement-Software muss daher die Anforderungen der DIN EN ISO 50001 erfüllen und entsprechend dem PDCA-Zyklus (Plan-Do-Check-Act-Zyklus) aufgebaut sein und muss insbesondere die Möglichkeit bieten, die gesetzten Energieziele verfolgen (Controlling und Monitoring) zu können. Darüber hinaus muss die Energiemanagement-Software insbesondere folgende Funktionen aufweisen:
 - Datenauswertung (Kennzahlbildung),
 - Visualisierung (Verfügbarkeit verschiedener Diagrammtypen),
 - Erstellung von Berichten über die lang- und kurzfristige Verbrauchsentwicklung mittels Kennzahlen,
 - Alarmfunktion bei Überschreitung individuell definierter Grenzwerte und Übermittlung mittels gängiger Kommunikationskanäle,
 - Integrationsmöglichkeit der Energiemanagement-Software in bestehende Software- und Leittechniksysteme (z. B. SAP),
 - eine Funktion, um Daten in und von gängigen Formaten zu ex- und importieren und
 - eine Funktion, mittels derer alle angeschlossenen Messgeräte aufgelistet werden können (Datenpunktliste).

Von den zuwendungsfähigen Ausgaben für eine solche Software werden maximal 20 % der Kosten bzw. **maximal 4.000 Euro** erstattet.

Unternehmen sollen in einem Zeitraum von drei Jahren auch mehrere Maßnahmen in Anspruch nehmen können. In diesem Fall betragen die Zuwendungen allerdings **maximal 20.000 Euro**.

Antragsberechtigt sind alle Unternehmen mit Sitz in Deutschland. Die Antragstellung ist seit dem 15. August 2013 möglich. Das BAFA setzt für die Antragstellung ein elektronisches Verfahren ein. Anträge sind vor Vorhabenbeginn zu stellen. Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung des Vorhabens zuzurechnenden Liefer- und Leistungsvertrags. **Nicht antragsberechtigt** sind

- der Bund, die Bundesländer sowie deren Einrichtungen und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- Unternehmen bzw. selbstständige Unternehmensteile, die im laufenden oder im vergangenen Kalenderjahr einen Antrag nach den §§ 40 ff. EEG (Besonderen Ausgleichsregelung) gestellt haben und zum Nachweis einer Zertifizierung nach § 41 Absatz 1 Nummer 2 EEG verpflichtet waren,
- Maßnahmen nach den Nummern 3.1.2 bis 3.1.4, wenn das Unternehmen nach § 10 des Stromsteuergesetzes bzw. § 55 des Energiesteuergesetzes (Spitzenausgleich) verpflichtet ist, ein alternatives Systems zur Verbesserung der Energieeffizienz einzuführen (**Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass EnMS gem. ISO 50001 in KMU förderfähig sind.**),
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung der Kommission wegen rechtswidriger Beihilfe nicht nachgekommen sind,
- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten,
- Unternehmen aus der Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei sowie des Steinkohlebergbaus,
- Unternehmen, die im laufenden Jahr sowie den vorausgegangenen zwei Steuerjahren einschließlich der Förderung nach dieser Richtlinie „De-minimis“-Beihilfen in einem Gesamtumfang von mindestens 200 000 Euro (im Falle von Unternehmen des Straßentransportsektors: 100 000 Euro) erhalten haben,
- Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist
- Antragsteller, die eine eidesstattliche Versicherung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind

Bewilligungsbehörde für die Förderung ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (**BAFA**).

Bei weiteren Fragen steht Ihnen Herr Mario Ley, Auditor der GZQ, Telefon: 0172/2388286, ml@gzq.de sehr gerne zur Verfügung.

GZQ mbH
Sulzbachtalstraße 131
D-66125 Saarbrücken
Tel. 06897/96595-0
Fax. 06897/96595-12
www.gzq.de
info@gzq.de